Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 40 (1921)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Fritzsche, Hans. Richteramt und Persönlichkeit. — Wahrheit und Lüge im Zivilprozess. Zwei akademische Antrittsreden. Zürich, Verlag Rascher & Cie, 1921.

Diese zwei Antrittsreden behandeln in ansprechender und warmherziger Weise die Anforderungen, die der Richter zu erfüllen hat, um sein Amt gehörig zu verwalten, in sachlicher und persönlicher Beziehung, und zweitens die Pflicht zur Wahrhaftigkeit, vorab der Parteien. Man kann nicht gerade sagen, dass uns viel Neues hier geboten wird, aber was gesagt wird, ist gut gesagt und wird dem Leser, der das Büchlein zur Hand nimmt, sicherlich Freude machen. A. Heusler.

(Verfasst 28. Okt. 1921; gest. 2. Nov. 1921.)

Liefmann, Robert. Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, eine Studie über den modernen Effektenkapitalismus in Deutschland, den Vereinigten Staaten, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien. VII u. 582, S. 3, Aufl. 1921. Jena, G. Fischer.

Die bekannte, jedem, der sich eingehender mit der Praxis des Aktienwesens befasst, wie wir annehmen dürfen, wohl vertraute Schrift Liefmanns darf im gegenwärtigen Momente, da auch für uns eine Reform des Aktienrechts in Aussicht steht, der Aufmerksamkeit der schweizerischen Juristen in hohem Grade empfohlen werden. Dass bereits nach kurzer Zeit — die 1. Auflage erschien 1909 — eine 3. Auflage erforderlich wurde, zeigt, wie unentbehrlich das Buch, zunächst als Nachschlagewerk, geworden ist, indem alle in Betracht fallenden Gesellschaften in den europäischen und aussereuropäischen Ländern in erschöpfender Vollzähligkeit aufgeführt werden. Insbesondere erfahren auch schweizerische Gesellschaften eingehende Berücksichtigung. Allein die Bedeutung des Werkes beschränkt sich nicht auf die möglichst vollständige Wiedergabe des tatsächlichen Materials; vielmehr ruht sein Wert vor allem darin, dass die einschlägigen Erscheinungen nach ihrer volkswirtschaftlichen Seite hin eingehend gewürdigt werden. Auf juristische Probleme geht Lief-

mann, was man ihm nicht zum Vorwurfe machen kann, nur beiläufig ein. Als „Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften" werden von Liefmann sämtliche Gesellschaften zusammengefasst, die man gemeinhin, sachlich nicht zutreffend, als Trustgesellschaften zu bezeichnen pflegt. Liefmann unterscheidet zunächst die beiden Hauptgruppen: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Jene wiederum zerfallen in Kapitalanlagegesellschaften, Effektenübernahmegesellschaften und Kontrollgesellschaften. Beteiligungsgesellschaften sind Gesellschaften, die sich durch Erwerb von Aktien an anderen Gesellschaften beteiligen und dadurch ihren eigenen Aktionären indirekt die Anteilnahme an einem fremden Unternehmen oder mehreren solcher gewähren. Es werden somit die Effekten der gehaltenen Gesellschaft denen der Haltenden substituiert (Effektensubstitution). Die Beteiligung geschieht entweder nur, um die Anlage in anderen Unternehmen zu ermöglichen und das Risiko zu verteilen (Kapitalanlagegesellschaften), oder aber um damit Unternehmen, die entweder einer längeren Entwicklung bedürfen (U. der Elektrizität) oder die auf einen engen lokalen Kreis beschränkt sind (Lokalbahnen etc.) das nötige Kapital zuzuführen, — der Typus der Effektenübernahmegesellschaften. Oder endlich: die eine Gesellschaft erwirbt Aktien der anderen, um damit den massgebenden Einfluss auf deren Geschäftsführung auszuüben (Kontrollgesellschaften). Im Gegensatze hierzu sind Finanzierungsgesellschaften solche, die den Zweck verfolgen, Kapitalien zur Errichtung neuer Unternehmen zu beschaffen. Das charakteristische Merkmal der Finanzierungsgesellschaften liegt darin, dass sie die von ihnen gegründeten Gesellschaften mit eigenen Mitteln ausrüsten. Die erwähnte Einteilung hat, wie Liefmann selbst hervorhebt, nur klassifikatorische Bedeutung. Sie will lediglich durch künstliche Isolierung die verschiedenen Zwecke schärfer erfassen. In Wirklichkeit schliesst der Eine den Anderen nicht aus. Deshalb sind z. B. die meisten Finanzierungsgesellschaften zugleich Kontrollgesellschaften. Das Buch gliedert sich nun in der Weise, dass jeweilen zunächst die tatsächlichen Erscheinungsformen jeder der erwähnten Formen dargestellt und hieran die wirtschaftliche Würdigung nach Vor- und Nachteilen angeschlossen wird. Wir müssen uns mit dieser kurzen Skizzierung begnügen, ohne auf den überreichen Inhalt des Buches näher eintreten zu können. Doch wäre es nachgerade an der Zeit, dass auch die juristischen Kreise den Problemen näher treten, die aus der Tatsache erwachsen, dass heutzutage die Aktiengesellschaften selbst die wichtigsten und massgebenden Aktionäre sind. Die ganze Betrachtungsweise der Aktiengesell-

schaft tritt damit in ein anderes Licht, und das Bild, das man sich von einer Aktiengesellschaft zu machen pflegt, wird erheblich verschoben. Hiervon ist in der juristischen Literatur noch sehr wenig zu spüren. Sämtliche wichtigen mit der Vertrustung zusammenhängenden Fragen werden in den Kommentaren und Spezialdarstellungen nicht oder sehr oberflächlich berührt, so z. B. ob, wenn eine Gesellschaft einen grossen Teil ihres Kapitals in Aktien anderer Gesellschaften angelegt hat, nicht auch deren Generalversammlung bei gewissen Massnahmen der gehaltenen Gesellschaft, z. B. Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, ihre Zustimmung zu geben habe. Dazu treten die eigenartigen Rechtsverhältnisse, die sich daraus ergeben, dass die eine Gesellschaft ihre verwaltenden Organe zu den Organen der gehaltenen Gesellschaft delegiert. In der bisherigen Literatur pflegt nur etwa die Frage erörtert zu werden, ob die eine Gesellschaft zur Ernennung von Verwaltungsorganen einer Anderen berechtigt werden kann. Sehr beachtenswert sind auch die von Liefmann gemachten gesetzgeberischen Vorschläge, so insbesondere, dass der Effektenbesitz in den Bilanzen klarer ersichtlich gemacht werde. Es wird damit auf einen wesentlichen Mangel hingewiesen, der darin seinen Grund hat, dass das heutige Bilanzrecht nur vorschreibt, wie die Vermögensgegenstände einer Gesellschaft in der Bilanz zu werten sind, nicht aber was in die Bilanz aufzunehmen ist und wieweit die einzelnen Vermögenswerte zu spezialisieren sind. C. Wieland.

Neubecker, F. K. Finnlands Eherechtsreform. Derselbe, Russisches und orientalisches Eherecht. Osteuropa-Institut in Breslau, Vorträge und Aufsätze, I. Abt.: Recht und Wirtschaft, Heft 1 und 2. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1921.

Neubecker, gegenwärtig der hervorragendste Vertreter der modernen Rechtsvergleichung in Deutschland, der sich bereits durch eine Reihe von Untersuchungen um die Erschliessung des Verständnisses für die dem Ausländer schwer zugänglichen nordischen Rechte verdient gemacht hat, legt hier zwei Studien vor, die auch für den schweizerischen Juristen in hohem Masse Interesse beanspruchen. Die erste derselben befasst sich mit dem Eherecht der neuen skandinavischen Entwürfe, unter besonderer Berücksichtigung des finnländischen Entwurfes. Dabei erhalten wir einen dankenswerten Überblick über die eigenartige Reformbewegung, die sich gegenwärtig in sämtlichen skandinavischen Staaten abspielt. Das geltende Recht dieser Staaten beruht zum guten Teil auf Quellen, die noch in das 18. Jahrhundert

zurückreichen. Seit Jahren ist man indes in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland mit der Abfassung von Teilentwürfen zu einem Zivilgesetzbuch beschäftigt, wobei insbesondere auch das Schweiz. ZGB eingehende Berücksichtigung gefunden hat. Eine formelle Vereinheitlichung wird nicht erstrebt. Wohl aber sucht man in sämtlichen Ländern sich wenigstens in den Grundgedanken zu einigen. Unter den von Neubecker hier dargestellten Grundzügen des Eherechts verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass die Forderungen der Anhänger der Frauenemanzipation in weitestgehendem und für unser Gefühl befremdlichem Umfange verwirklicht worden sind. So wird z. B. die eheherrliche Gewalt mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Dem Ehemann steht nicht einmal mehr das Recht zu, in ehelichen Angelegenheiten den Ausschlag zu geben. Vielmehr werden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten vor einer aus Männern und Frauen zusammengesetzten Behörde ausgetragen.(!) Wer die Tätigkeit solcher Weiberräte, wie sie bei uns etwa in Ehescheidungsstreitigkeiten aufzutreten pflegen, aus eigener Erfahrung kennt, wird sich hierbei seine Gedanken machen. Auch Neubecker bezweifelt denn auch, ob diese völlige Entthronung des Ehehauptes sich praktisch überhaupt durchführen lässt. Besonders schwierige Probleme mussten hieraus für das eheliche Güterrecht entstehen, für das es galt, das bisherige, auf dem eheherrlichen Verwaltungsrecht aufgebaute System der Gütergemeinschaft mit den neuen Gedanken in Einklang zu bringen. Die skandinavischen Entwürfe gelangten so zu einem eigenartigen Güterrechtssystem, das sich unter die uns vertrauten Kategorien nur schwer subsumieren lässt. Grundsätzlich gilt Gütertrennung mit getrenntem Eigentum und getrennter Verwaltung. Aber jeder Ehegatte hat am Vermögen des anderen „ein besonderes Recht familienrechtlicher Natur (giftorätt)", das namentlich darin Ausdruck findet, dass das Vermögen trotz der Trennung zu gleichen Teilen zwischen den Ehegatten geteilt wird.

Unmittelbar praktische Bedeutung für die internationale Rechtsanwendung besitzt die zweite, dem russischen und orientalischen Eherecht gewidmete Studie. Sie zeigt, dass sowohl das persönliche Eherecht als das Ehegüterrecht in den Ländern der griechisch-katholischen Kirche übereinstimmende Grundzüge aufweist. Das gesamte Eherecht ist hier durchweg durch kirchliche Einflüsse und Anschauungen bedingt. Kirchliche Regelung und kirchliche Eheschliessung herrschen in Griechenland, Bulgarien, Serbien und Montenegro. Nur in Rumänien ist die obligatorische Zivilehe eingeführt. Güterrechtlich gilt

das römische Dotalsystem. In Russland ist zwar die Ehegesetzgebung ihrer Form nach staatlich, ihrem Inhalte nach aber in Übereinstimmung mit den Vorschriften der verschiedenen Religionsgemeinschaften getroffen, die Eheschliessung daher konfessionell differenziert. Nur die Wirkungen der Ehe sind einheitlich geordnet. Auffallend ist, dass das russische Recht (d. h. der im grösseren Teile von Russland geltende Swod Zakonoff) zwar dem Manne die unbeschränkte eheherrliche Gewalt beilegt, jedoch im Widerspruch damit die Gütertrennung zwingend festlegt. Interessant sind sodann namentlich die am Schluss gemachten Mitteilungen über das bolschewistische Eherecht, nach dem die Ehe zu einem einseitig kündbaren Vertrag herabgewürdigt wird. C. Wieland.

Krafft, Agénor. Les cautionnements des sociétés d'assurance et leur réglementation dans la loi suisse du 4 février 1919. Lausanne, Paris 1921.

Der Verfasser behandelt, nach einer Einleitung über Kautionen auf den verschiedenen Rechtsgebieten im allgemeinen, den Ursprung, die Entstehung und den rechtlichen Inhalt des Bundesgesetzes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften. Das Gesetz ist bekanntlich ein Kriegserlass, hervorgegangen aus der Erschütterung des Kredits ausländischer Versicherungsgesellschaften und aus der Erschwerung der Rechtsverfolgung von Versicherungsansprüchen im Ausland. An Hand eines reichen und vollständigen Materials prüft der Verfasser die einzelnen Bestimmungen, wobei er sich als ausgezeichnet belesener Kenner des Versicherungsrechts und des Versicherungswesens ausweist. Das Buch ist mehr für die beteiligten Gesellschaften als für das versicherte Publikum geschrieben, wird aber bei der Auslegung des Gesetzes wertvolle Dienste leisten. Dr. F. Goetzinger, Basel.

Sprecher von Bernegg, Dr. Andreas. Über die Entschädigungspflicht des Staates bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Berner Diss. 1921 (Rob. Noske, Borna-Leipzig).

Diese subtile Arbeit über ein sehr aktuelles Thema des modernen Verwaltungsrechts beginnt mit einer Gegenüberstellung der verschiedenen theoretischen Ausgangspunkte der Entschädigungspflicht einerseits im französischen, anderseits im deutschen und im schweizerischen Recht, setzt sich mit den modernen Theorien von Haurion, Otto Mayer und massgebender Verwaltungsinstanzen auseinander und sucht dann selbst eine systematische Begründung der Entschädigungspflicht zu geben,

sowohl im Falle rechtmässiger als unrechtmässiger Eingriffe. Der Verfasser verficht die These, dass die blosse Rechtswidrigkeit eines schädigenden Eingriffs des Staates dessen Entschädigungspflicht noch nicht begründe, sondern dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit noch verletzt sein müsse. Zum Schlusse prüft er, wie weit die Entscheidung der Entschädigungsfälle in die Zuständigkeit des künftigen eidgenössischen Verwaltungsgerichts gestellt werden sollen; er bejaht die Entschädigungspflicht des Bundes nicht nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen, sondern auch unmittelbar mit einer auf Art. 4 BV gestützten Begründung. Die verdienstliche Arbeit gewährt ein getreues Bild der durch Theorie, Gesetz und Praxis stark beschränkten Schadenshaftung des Staates, desselben Staates, der nicht weit genug gehen kann in der Ausdehnung der Haftung z. B. privater Unternehmer; wir sind da noch weit entfernt vom idealen Rechtsstaate. Ed. His.

Jagmetti, Riccardo. Der Einfluss der Lehren von der Volkssouveränität und vom Pouvoir constituant auf das schweizerische Verfassungsrecht. Zürch. Diss. 1920. Druck der Wagnerschen Universitäts-Buchdruckerei, Innsbruck. (**208 S.**)

Diese Dissertation eines gebürtigen Tessiners behandelt in eingehender Weise ein noch wenig untersuchtes Gebiet; die beiden im Titel genannten staatstheoretischen Grundsätze der französischen Revolution, deren erster vor allem auf Rousseaus Lehre von der volonté générale zurückgeht, während die letztere mehr gemäss der Montesquieuschen Theorie der Gewaltentrennung konstruiert ist, werden hier in ihren Gegensätzen und Berührungspunkten von der Periode der Helvetik bis zur geltenden Bundesverfassung einer scharfsinnigen Untersuchung unterzogen. Da beide Lehren stets nebeneinander behandelt werden, prüft der Verfasser vor allem ihre gegenseitigen Wechselbeziehungen bei der Bildung von Verfassungsrecht; daher mag die Behandlung der Volkssouveränität bisweilen etwas zu kurz kommen. Auf dieser beruht z. B. auch das gesamte allgemeine Wahlrecht, dessen Betrachtung der Verfasser unterliess. Interessant wäre es auch gewesen, Weiteres zu erfahren über die politisch nicht unwichtige, aber logisch unklare Unterscheidung von „Substanz“ und „Ausübung“ der Souveränität, die sich schon in Rousseaus Contrat social findet, dann in der Vermittlungszeit auch in den schweizerischen Kantonen anerkannt wird und noch bei der Beratung der BV (1847), allerdings ablehnend, erwähnt wird (vergl. His: Gesch. d. n. schweiz. St.-R. I. 171, 173; Protokoll der Tagsatzungskomm. 1847,

S. 161 f.). Die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, ist nicht bloss sehr dankbar, sondern auch nach Thema und Zeitumfang sehr gross — vielleicht zu gross für eine Dissertation; daher musste der Verfasser auf eingehendere Berücksichtigung manchen Quellenmaterials (z. B. der grossen Stricklerschen Aktensammlung zur Helvetik, der kantonalen Gesetzessammlungen seit 1803 u. a.) verzichten und sich mit Quellen zweiter Hand oder gelegentlichen politischen Aussprüchen, Flugschriften u. dergl. begnügen. Mit grosser Gründlichkeit ist besonders das neuere Bundesrecht dargestellt, und auch da, wo wir noch mehr wissen möchten, verstand es der Verfasser, die massgebenden Richtlinien klar zu ziehen. Ed. His.

Anzeigen:

Schindler, Dr. Dietrich. Die Gleichheit der Kantone; akadem. Antrittsrede in Zürich. Sonderabdruck aus „Wissen und Leben", Heft 18 (10. Aug. 1921). (Art. Institut Orell Füssli, Zürich.)

Schindler, Dr. Dietrich. The Administration of Justice in the Swiss federal Court in intercantonal disputes. American Journal of International Law, vol. XV., Nr. 2 (April 1921).

Diener, Emil. Das Ermessen (Art. 4 ZGB). Ein Beitrag zur allg. Rechtslehre (Zürcher Diss.; W. Hess, Wald 1921).

Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (des Deutschen Reichs), auf Grund von J. von Staudingers Kommentar bearbeitet von F. Keidel, Oberlandsgerichtsrat in München, 2. Aufl. (Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen; München, Berlin und Leipzig, 1920; J. Schweitzer Verlag, Artur Sellier). 1205 Seiten. Preis M. 46.

Engelhard, Dr. Herbert (Privatdozent, Heidelberg). Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig. 1921.)

W. Van der Vlugt (Professeur à Leyde). Réponse au libre bleu du Gouvernement de Suède (betr. die Alandsinseln). (E. J. Brill, Leyde, 1921.)

Guckenheimer, Ed. Der Begriff der ehrlosen Gesinnung im Strafrecht. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Beurteilung politischer Verbrecher. Heft 1 der Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, herausgeg. von Prof. Dr. M. Liepmann. (W. Gente, wissenschaftl. Verlag, Hamburg, 1921.)

Gross, Dr. Hans. Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes. 6. ergänzte Auflage, bearb. von Dr. Erwein Höpler. (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier.) München, Berlin u. Leipzig, 1921.

Lamp'l, Dr. Walter. Das Recht der deutschen Revolution. (W. Gente, Wissenschaftlicher Verlag.) Hamburg, 1921.

Ussing, Prof. Dr. Henry (Kopenhagen). Forsikrerens Regresret, in der „Tidsskrift for Retsvidenskab" (1921).

NB. Die Redaktion verpflichtet sich nicht zur Besprechung aller Zusendungen.